

G e g e n r e c h t s v e r e i n b a r u n g

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft einerseits

und der

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt anderseits

stellen fest,

dass

1.) nach Paragraph 6 des basellandschaftlichen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 16. Februar 1920 von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind:

1. der Staat;
2. die Einwohnergemeinden;
3. die Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen, welche bürgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt;
4. die Kirchengemeinden;
5. öffentliche, gemeinnützige und mildtätige Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Bibliotheken und Museen. Erbringt eine private Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder ein Verein mit Sitz im Kanton anhand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgt, so hat sie ebenfalls Anspruch auf Steuerbefreiung.

Der Entscheid steht dem Regierungsrate zu. Der letztere kann beim Vorhandensein der erforderlichen Nachweise auch ausserkantonale Steuerpflichtige der in diesem Paragraphen genannten Art von der Abgabe ganz oder teilweise entbinden, wenn und insoweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

2.) nach Paragraph 7 des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt vom 22. Dezember 1949 von der Steuerpflicht befreit sind:

- b) der Kanton und seine Gemeinden;
- c) sofern sie ihren Sitz im Kanton haben oder sofern vom Kanton oder ausländischen Staat ihres Sitzes Gegenrecht geübt wird, die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, insbesondere die öffentlichen oder privaten Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie die Personalfürsorgekassen, nicht jedoch die konzessionierten Versicherungsgesellschaften.

Sowie dass nach Paragraph 37, Abs. 2, des Steuergesetzes der Regierungsrat über Gegenrechtsmassnahmen zu entscheiden hat

und verpflichten sich,

bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen Gegenrecht zu halten.

Unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten sind die beiden Regierungen jederzeit berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Basel, den
Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates;
der Präsident
Im Namen des Regierungsrates: